

## Deutscher Raiffeisenverband e.V.

## Antworten des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. auf den Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung zum

- Gesetzentwurf der Bundesregierung
   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz LwAltschG)
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
   Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetz LwEndAltschG)

am Montag, den 22. März 2004, in Berlin

<u>Vorbemerkung:</u> Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) begrüßt grundsätzlich die Tatsache, dass die Bundesregierung einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Altschulden-Regelung vorlegt. Auch 14 Jahre nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit in Deutschland sehen sich Unternehmen der Land- und Agrarwirtschaft in den neuen Bundesländern noch mit Hinterlassenschaften des früheren Wirtschaftssystems der DDR belastet.

Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten sind die Unternehmen hinsichtlich der Altschulden dringend darauf angewiesen, dass es kurzfristig zu abschließenden, aber tragbaren Regelungen kommt, die zudem den Umständen des Einzelfalles angemessen Rechnung tragen. Die wirtschaftlichen und agrarpolitischen Perspektiven sind bei der Ermittlung von Barwertbeträgen aus erwarteten zukünftigen Zahlungen im Rahmen der geltenden Rangrücktrittsvereinbarung ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Der DRV lehnt einen einseitigen Eingriff in die Rangrücktrittsvereinbarung und eine Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen mit Nachdruck ab.

Gegen den vorgesehenen gesetzlichen Eingriff in die geltende Rangrücktrittsvereinbarung sprechen wichtige Gründe:

- Es würde sich um einen Eingriff in bestehende zivilrechtliche Verträge handeln,
- durch die auf 65% des Jahresüberschusses erhöhte Abführung für die Altschulden werden die Ertragsfähigkeit einzelner Unternehmen, und damit deren Eigentumsrechte verletzt.

Es ist absehbar, dass eine solche gesetzliche Regelung die höchsten deutschen und EU-Gerichte beschäftigen wird, so dass erneut eine Phase quälender rechtlicher Klärung folgen würde. Der Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen wird keinesfalls gedient.

Die mit dem vorgeschlagenen Eingriff in die Rangrücktrittsvereinbarung vorgesehene Verschärfung der Altschulden-Regelung zöge eine erhebliche zusätzliche Belastung der ohnehin weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in den Unternehmen nach sich. Die Ertragssituation hat sich in den beiden vergangenen Jahren deutlich negativ entwickelt. Erinnert sei an die Folgen des Jahrhundert-Hochwassers in den neuen Bundesländern und der starken Regen in 2002 sowie der ungewöhnlichen Trockenheit im Jahre 2003.

1. Genügen die hier zu beratenden Gesetzentwürfe dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1997 aufgestellten Anforderungen an die Überprüfung der Rückzahlung der Altschulden?

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 8. April 1997 folgenden Maßstab auf: "Von Verfassungswegen kommt es nur darauf an, ob die gewählte Maßnahme tatsächlich einen ausreichenden Entlastungseffekt hat, so dass die Altschulden innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von der Mehrzahl der betroffenen LPG bei ordentlicher Wirtschaftsführung abgetragen werden können. Diese Erwartung wird mit der bilanziellen Entlastung verbunden. Ob sie sich erfüllt, ist derzeit noch nicht absehbar... . Wegen der Ungewissheit der Zielerreichung muss der Gesetzgeber aber die weitere Entwicklung beobachten und ggf. eine Nachbesserung der Regelung vornehmen. ... Bei einer Zeitspanne von etwa 20 Jahren, binnen derer nach den Vorstellungen des Gesetzgebers in der Mehrzahl der Fälle eine Schuldentilgung erreicht sein sollte, scheint hierfür eine Frist von 10 Jahren ab Herstellung der deutschen Einheit und Einführung der bilanziellen Entlastung angemessen. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Überprüfung stattfinden, ob das angestrebte Ziel auf dem eingeschlagenen Weg in weiteren 10 Jahren erreicht werden kann."

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist das Ergebnis der Überprüfung der bisherigen Regelungen. Dabei stimmt der DRV der Ansicht der Bundesregierung zu, dass eine Schuldentilgung binnen 20 Jahren nicht zu erwarten steht. Insofern hält der DRV im Grundsatz die nunmehr angestrebte Vergleichsregelung zur endgültigen Ablösung der Altschulden für richtig.

Allerdings entsprechen nach Auffassung des DRV die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Bedingungen für dieses Vergleichsverfahren nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Dies betrifft zum Einen die Verschärfung der Rangrücktrittsvereinbarung, insbesondere die Anhebung des Abführungssatzes von 20% auf 65%. Die fehlende zeitliche Begrenzung bei der Ableitung des Ablösebetrages widerspricht ebenfalls dem Bundesverfassungsgericht, das einen Zeitraum von 20 Jahren für angemessen hält.

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion genügt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes ebenfalls nicht. Es sollen unabhängig von der Lage des landwirtschaftlichen Unternehmens 33% der landwirtschaftlichen Altschulden zurückgezahlt werden. Eine solche Verpflichtung dürfte viele Unternehmen überfordern und damit ihre grundgesetzlich geschützte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit in Frage stellen. Insofern ist ein solcher pauschaler Ansatz nicht zielführend und wird den praktischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten nicht gerecht.

2. Wie wirkt sich der Regierungsentwurf auf die einzelbetriebliche Entwicklung, Planungssicherheit und insbesondere auf die Investitionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Agrarreform aus? (Stichwort: Zahlungsfähigkeit)

Der Regierungsentwurf beinhaltet unzumutbare und rechtlich nicht akzeptable Verschärfungen der Rangrücktrittsvereinbarungen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Bedingungen für die Ermittlung des Ablösebetrages (Bemessungsbasis 65% der Jahresüberschüsse, Risikoabschlag, Abzinsungsfaktor, Zeitraum u.a.) gehen in ihren Auswirkungen ebenfalls über jedes vertretbare Maß hinaus.

Große Unwägbarkeiten beinhaltet der Regierungsentwurf für die betroffenen Unternehmen nach wie vor hinsichtlich der Eckwerte des Ablöseverfahrens und der dafür vorgesehenen Prozeduren. Deshalb ist es ein großes Anliegen des DRV, dass möglichst klare, transparente und nachvollziehbare Regelungen getroffen werden.

Für den Fall, dass das Altschuldenunternehmen und die Bank nicht zu einem Einver-

nehmen über einen Ablösebetrag kommen, würde nach dem Gesetzentwurf die Rangrücktrittsvereinbarung in verschärfter Form gelten. Diese würde den Unternehmen jegliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen, wenn sie verpflichtet wären, jeweils 65% ihres Jahresüberschusses bei verbreiterter Bemessungsgrundlage zur Bedienung der Altschulden abzuführen. Durch einen solchen Abführungssatz wird die erweiterte Reproduktion des Anlagevermögens verhindert und die Investitionstätigkeit stark eingeschränkt.

3. Teilen Sie die Auffassung, dass die Gesichtspunkte der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage zur Berechnung eines möglichen Ablösebetrages zwar grundsätzlich eine betriebsindividuelle Lösung ermöglichen könnten, aber die völlig unterschiedliche Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen gänzlich außer Betracht lässt?

Es trifft zu, dass der Gesetzentwurf die Ermittlung des Ablösebetrages im Rahmen einer betriebsindividuellen Lösung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens anstrebt. Dabei bleiben Höhe und Werthaltigkeit der Altschulden finanzierten Investitionen außer Betracht. Die Einbeziehung dieser Kriterien wäre möglicherweise wünschenswert, würde aber angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit einen nicht darstellbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe der Altschulden fordert der DRV die Einführung einer flexiblen Obergrenze, um Ungleichbehandlungen im Rahmen dieser Regelung begrenzen zu können.

Der bisher erkennbare Modus zur Ermittlung des Ablösebetrages stellt lediglich auf die Elemente Ertrags- und Vermögenslage, nicht aber auf die Liquiditätslage ab. Die Einbeziehung der Liquiditätslage in die Betrachtung darf nicht allein über eine Zeitpunktbetrachtung (zu Bilanzstichtagen) erfolgen, durch eine dynamische Betrachtung muss sichergestellt werden, dass die laufende Betriebsfinanzierung nicht eingeschränkt wird.

Bei der Festlegung des Ablösebetrages sollten ferner besondere Umstände und Konstellationen mindernd berücksichtigt werden, wie z.B.

- Unterbliebene Teilentschuldung bei Molkereien, ACZ u.a.,
- Wertlosigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen,
- bereits getätigte Zahlungen auf die Altschulden.
- 4. Teilen Sie vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwandes bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages sowohl für die Unternehmen als

auch für die Banken und der zu beauftragenden Stelle die Auffassung, dass die Berechnung des Ablösebetrages nach einem prozentualen Maßstab effektiver und wesentlich unbürokratischer ist?

Die Festlegung eines pauschalen Prozentsatzes der Altschulden, der zurück zu zahlen ist, würde sicherlich einfacher zu handhaben sein. Sie würde aber der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation und Entwicklung der einzelnen Unternehmen nicht gerecht werden.

5. Teilen Sie die Auffassung, dass die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich birgt? Wäre dieses Risiko bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen – wie im Entwurf vorgesehen, nicht wesentlich geringer?

Für die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages müssen klare Eckdaten vorgegeben werden. Bei der Beurteilung des vom Unternehmen angebotenen Ablösebetrages müssen die unternehmerischen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten praxisgerecht berücksichtigt werden. Bei einer solchen Vorgehensweise dürfte das Konfliktpotential begrenzt bleiben. Darüber hinaus sollten für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmen, Bank und zu beauftragender Stelle, Schlichtungsinstanzen vorgesehen werden.

6. Wer wird die Kosten der Altschulden führenden Banken für die Ermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen tragen? Gibt es Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht geklärt, wer die Kosten für die Durchführung dieses Ablösemodells tragen wird. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft muss eine weitere finanzielle Belastung der Unternehmen unbedingt vermieden werden. Aus Sicht des DRV sollten in dem Fall, dass eine vorzeitige Ablösung der Altschulden erfolgt, die Kosten über einen prozentualen Abschlag von dem an den Erblastentilgungsfonds abzuführenden Ablösebetrag gedeckt werden. In den Fällen, in denen keine Einigung über eine vorzeitige Ablösung erzielt werden kann, sind für die Unternehmen kostenneutrale Lösungen zu finden.

7. Gibt es nach den Vorschriften des Regierungsentwurfes einen Mindestablösebetrag? Wenn nein, wie hoch sollte dieser in den Fällen sein, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können? In den Eckpunkten zur Rechtsverordnung nach § 9 des Entwurfs eines Landwirtschafts-Altschuldengesetzes hat das Bundesministerium der Finanzen einen Mindestablösebetrag definiert. Dieser ergibt sich aus dem Barwert der ersparten Bankgebühren und der ersparten sich aus der Durchführung der RRV ergebenden Wirtschaftsprüferkosten. Der DRV kann einen solchen Mindestablösebetrag, der sich auf der Grundlage der zukünftig ersparten Kosten bei Wegfall der Rangrücktrittsvereinbarung ohne Zahlung eines Ablösebetrages ergibt, im Grundsatz akzeptieren. Gleichzeitig wird die Forderung nach einer ähnlich flexiblen Obergrenze bekräftigt, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden und akzeptable Verhandlungsergebnisse mit solventen Betrieben zu erzielen.

8. Ist die vom (Regierungs)-Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten sachgerecht überprüfbar vor dem Hintergrund, dass die Aufbewahrungsfristen der hierfür erforderlichen Unterlagen in der Regle inzwischen abgelaufen sein dürften?

Das Bundesministerium der Finanzen hat in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung (Stand: 16. Dezember 2003) mitgeteilt, dass BMF und BMVEL dem Gesetzgeber vorschlagen, die Nr. 6 des § 8 Abs. 2 zu streichen, da die Aufbewahrungsfristen für die nach Nr. 6 benötigte DM-Eröffnungsbilanz in der Regel inzwischen abgelaufen sind.

Der DRV begrüßt diese Mitteilung und wäre dankbar, wenn diese auf weitere Ziffern des § 8 Abs. 2 übertragen wird, um den Aufwand für die betroffenen Unternehmen in vertretbaren Grenzen zu halten. So wird z.B. die Auflistung aller seit dem 1. Juni 1990 erfolgten Veräußerungen von Anlagegütern ebenfalls für fragwürdig gehalten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die gemäß bestehender RRV vorgenommenen Prüfungen der Einhaltung der Rangrücktrittsvereinbarungen und die Dokumentation durch ein Wirtschaftsprüfertestat sowie die bereits erfolgte Prüfung durch die altkreditführenden Banken.

9. In welcher Höhe wurden von den Kreditnehmern bislang Zahlungen auf landwirtschaftlicher Altschulden geleistet und entsprechen die geleisteten Zahlungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen?

Umfassende und detaillierte Auskunft über die Höhe der Zahlungen von den Kreditnehmern auf landwirtschaftliche Altschulden können nur die Altschulden führenden Banken bzw. das Bundesministerium der Finanzen erteilen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Unternehmen bisher etwa 10 % ihrer durch zivilrechtliche Rangrücktrittsvereinbarungen bilanziell entlasteten Altschulden in Höhe von etwa 2 Mrd. Euro tilgen konnten.

Zum zweiten Teil der Frage ist anzumerken, dass die geleisteten Zahlungen auf der Grundlage der geltenden Rangrücktrittsvereinbarungen erfolgten. Danach waren bzw. sind 20% des Jahresüberschusses auf die Altschulden abzuführen. Unterschiedlich hohe Jahresüberschüsse führen damit zu entsprechend differenzierten Zahlungen auf die Altschulden.

Wo in der Vergangenheit bereits hohe Abführungen aus Jahresüberschüssen auf die Altschulden geleistet wurden, sollte dies bei der Ermittlung des Ablösebetrages berücksichtigt werden.

10. Maßstab für die Zulässigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsverträge ist die Verhältnismäßigkeit, die u.a. wiederum am Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschulden-Unternehmen zu messen ist. Sehen Sie diese Voraussetzung bei einer Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65% als gegeben an?

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, bewertet der DRV die Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65% als deutlich unverhältnismäßig.

Zum Einen sind die 65% Grundlage für die Ermittlung des Ablösebetrages aus den künftigen jährlichen Jahresüberschüssen. Eine zeitliche Abschneidegrenze ist nicht vorgesehen und für die Diskontierung soll ein Zinssatz von 4,0 % zu Grunde gelegt werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) hat für Fragen der Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer Grundsätze festgelegt und verlautbart. Die Grundsätze der Unternehmensbewertung, insbesondere unter Ertragswertgesichtspunkten sehen vor, dass die künftigen Jahresüberschüsse (100%) mit einem Diskontierungsfaktor unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten von 10% bis 15% abgezinst werden. Der sich aus dieser Rechenoperation ergebende Betrag stellt den Unternehmenswert dar.

Wenn nun – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – Ablösebeträge auf der Basis von 65% der künftigen jährlichen Überschüsse mit einem Abzinsungsfaktor von 4,0% ermittelt werden, kommt im Endergebnis sogar ein höherer Wert heraus, als im Falle der zuvor erläuterten Unternehmensbewertung.

Kämen also tatsächlich die 65% bei der Ermittlung des Ablösebetrages zum Zuge, so

wären die Unternehmen gezwungen, für den Ablösebetrag im Rahmen der Altschuldenregelung einen höheren Betrag aufzubringen, als den unter Wirtschaftsprüfungsgesichtspunkten nach den Grundsätzen des IdW ermittelten Unternehmenswert. Ein solches Verfahren ist mit Nachdruck abzulehnen. Der Abführungssatz sollte bei dem gegenwärtig in der Rangrücktrittsvereinbarung festgelegten Wert von 20% bleiben. Damit würden auch alle Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Gesetzentwurfes beseitigt.

Zum Anderen wäre es für die Unternehmen ebenfalls nicht tragbar, wenn Sie künftig bei Fortführung der Rangrücktrittsvereinbarung regelmäßig 65% ihrer Jahresüberschüsse abführen müssten. Sie würden dann ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit im Sinne einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Unternehmens unter erschwerten Rahmenbedingungen beraubt.

11. Wäre es sachgerecht, dass Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht teilentschuldet wurden (z.B. ehemalige ACZ, Molkereigenossenschaften u.a.), im Rahmen des Gesetzes anders zu behandeln, beispielsweise durch einen niedrigeren jährlichen Abführungssatz?

Der DRV hat sich in der Vergangenheit für eine schnelle Umsetzung eines praktikablen Ablösemodells für die Molkereigenossenschaften, ACZ u.a. eingesetzt und entsprechende Vorschläge bereits vor drei Jahren vorgelegt. Begründet wurde diese Initiative mit den besonderen wirtschaftlichen und strukturellen Bedingungen, vor allem auf dem Milchmarkt.

Diesem Anliegen hat die Bundesregierung nicht entsprochen. Wenn es jetzt zu einer zeitnahen Umsetzung eines akzeptablen Ablösemodells kommt, sind spezifische Regelungen nicht unbedingt erforderlich, vorausgesetzt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung wesentlich entschärft wird (siehe auch Antwort zu Frage 10).

12.Der Ablösebetrag soll aus dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeleitet werden. Dazu sind die über eine in der Regel noch sehr lange Laufzeit zu zahlenden Beträge auf den Gegenwartswert zu diskontieren. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist der offiziell von der EU veröffentlichte Referenzzinssatz. Ist es vertretbar, den Zinssatz zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 LwAltschG zu wählen oder sollte hierbei der Durchschnitt dieses Zinssatzes, z.B. in den letzten 10 Jahren, Anwendung finden?

Das BMF hat mitgeteilt, dass der anzusetzende Kapitalisierungszinssatz der von der EU-Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zu

Grunde gelegte Referenz Zinssatz sein soll. Der DRV hält diesen Zinssatz im Hinblick auf das angestrebte Verfahren für ungeeignet. Für solche Diskontierungszwecke wird nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung der Marktzins – erhöht um Risikozuschläge – verwendet.

Deshalb sollte der Kapitalisierungszinssatz – wie im Rahmen von Unternehmensbewertungen üblich – für die Zukunft unter Risikogesichtspunkten festgelegt werden. Hierbei kommen in der Praxis Zinssätze in der Größenordnung von 10% bis 15% zur Anwendung. Je ungewisser die Zukunftsaussichten, desto höher müssen die Zuschläge unter Risikogesichtspunkten erfolgen und desto höher muss der Abzinsungsfaktor ausfallen.

13.Bei der Ableitung des Ablösebetrages ist eine Diskontierung ohne zeitliche Abschneidegrenze vorgesehen. Ist dies ihrer Meinung nach angemessen und vertretbar?

Der DRV hält bei der vorgesehenen Diskontierung eine zeitliche Abscheidungsgrenze für notwendig. Bewertungsrechtlich erstreckt sich im Steuerrecht ein Bewertungszeitraum in der Regel über nicht mehr als 50 Jahre. Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Jahr 1997 zu den landwirtschaftlichen Altschulden entschieden, dass sicherzustellen ist, dass die Unternehmen ihre Altschulden innerhalb einer Generation ablösen können müssen. Unter diesem Aspekt halten wir die Einbeziehung von Abführungszahlungen über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren für unangemessen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht liegt die Planungssicherheit für landwirtschaftliche Unternehmen unter 5 Jahren. Insbesondere bei den politischen Rahmenbedingungen sind für die Zukunft drastische Einschnitte zu erwarten, wie z.B. durch die GAP-Reform.

14. Der zu zahlende Ablösebetrag orientiert sich außerdem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und damit nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Zur Finanzierung der Ablösungszahlung wird häufig auch die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich sein. Unter welchen Bedingungen besteht eine Bereitschaft der Banken, eine solche Finanzierung bereit zu stellen?

Die dem DRV zu diesem Fragenkomplex aus dem Bereich der Bankwirtschaft vorliegenden Informationen lassen unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen und Aussichten keine Bereitschaft erkennen, in eine Finanzierung von Ablösebeträgen einzutreten, denen nicht entsprechende Sicherheiten gegenüber stehen.

15. Nach der GAP-Reform werden sich wesentliche Änderungen der Ertragslage der Unternehmen ergeben. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre voraussichtliche Gewinnentwicklung mit und ohne Änderungen von Rahmenbedingungen darlegen sollen, um die Prüfung durch die entscheidenden Stellen zu ermöglichen. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden. Halten Sie diesen Aufwand für angemessen?

Der DRV lehnt den Vorschlag mit Entschiedenheit ab, dass bei der Darlegung der voraussichtlichen Entwicklung des Gewinns zwei Szenarien unterschieden werden sollen. Ein solches Vorgehen würde den erforderlichen Aufwand über die Maßen erhöhen und zudem von den betroffenen Unternehmen Einschätzungen erfordern, die außerhalb ihres Beurteilungsbereiches liegen.

Erwartet werden darf allenfalls eine verantwortliche Einschätzung der künftigen Gewinnentwicklung durch das betroffene Unternehmen, in die die absehbaren und kalkulierbaren Rahmenbedingungen einbezogen werden. In dem betreffenden Zeitraum werden sich durch die nationale Umsetzung der EU-Agrarreform tief greifende Veränderungen der Rahmenbedingungen einstellen. Diese müssen bei der Einschätzung der künftigen Gewinnentwicklung berücksichtigt werden. Ein Szenario **ohne** Änderungen der Rahmenbedingungen ist irrelevant.

16.§ 10 des Gesetzentwurfes stellt fest, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden für die Vermögensauseinandersetzung nicht zur Verfügung steht, aber auch in der entsprechend gebildeten Rücklage verbleiben muss. Außer diesen beiden Restriktionen gibt es im LwAltschG keine weiteren einschränkenden Vorschriften betreffen die Zeit nach der Zahlung der Ablösung. Reichen diese Regelungen aus oder wird ergänzender Regelungsbedarf gesehen?

Der DRV hält diese Regelungen für ausreichend.

17. Trifft es zu, dass das Gesetz sicherstellt, dass zur Ermittlung zur Leistungsfähigkeit der Unternehmen alle Betriebszweige inkl. Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst werden?

Der vorliegende Gesetzentwurf und die Eckpunkte für die Rechtsverordnung stellen die Erfassung aller Betriebszweige inkl. Nebenbetriebe und Beteiligungen für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen sicher, da umfangreiche Planungsrechnungen des Gesamtunternehmens bis hin zum Cashflow gefordert werden. Allerdings sollte eine klare Trennung zu den nichtbetriebsnotwendigen Vermögensteilen sichergestellt werden. Wo Veräußerungen erfolgen, stehen diese dann nicht mehr für

die Ertragsbildung zur Verfügung.

## 18. Sollte, ihrer Meinung nach, die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten ermittelt werden?

Der DRV hält es nicht für sachgerecht, die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten zu ermitteln. Eine solche Ermittlung geht an den betriebsindividuellen Verhältnissen vorbei und würde bei pauschaler Anwendung auf die Unternehmen zu wirtschaftlich unvertretbaren Situationen führen.

## 19. Halten Sie es für sinnvoll, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung zu setzen?

Die in den vorliegenden Entwürfen konzipierte Frist zur Einreichung eines Ablöseangebotes von 9 Monaten erscheint in Anbetracht der zu erstellenden Unterlagen, der Prognoserechnung sowie der Absicherung der Finanzierung zu kurz. Daher regen wir an, die bestehende Rangrücktrittsvereinbarung weiter gelten zu lassen und das zu verabschiedende Gesetz in Bezug auf laufende Abführungen nicht in Kraft zu setzen bis die Vereinbarung über den Ablösebetrag geschlossen ist. Auf diesem Wege wird der Verhandlungsdruck fair auf beide Seiten verteilt. Im übrigen sollte Unternehmen auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit eröffnet werden, ein Ablöseangebot abzugeben, falls sich die wirtschaftliche Situation verbessert haben sollte.